

Deutsche Bundespost

\*) Vertretungsberechtigt sind beide Elternteile gemeinsam, soweit nicht die Vertretungsberechtigung nur einem Elternteil zusteht. Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zur Wirksamkeit des Vertrags erforderliche Genehmigung des Vormundschaftsgerichts beizubringen bis zum

## Berufsausbildungsvertrag

(§§ 3, 4 Berufsbildungsgesetz – BBiG)

Zwischen der Deutschen Bundespost, vertreten durch den Amtsvorsteher des Fernmeldeamts  
**Herrn Dipl.-Ing. Eisenried, LtDPDir**

(Ausbildender)

und

(Auszubildender)

AUS (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

Geboren am \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

(gesetzlich vertreten durch\*)

AUS (Straße und Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort)

wird nachstehender Vertrag – unter der Voraussetzung, daß bis zum Beginn des Berufsausbildungsverhältnisses nach § 1 Abschn. 1 dieses Vertrages der erfolgreiche Abschluß einer Hauptschule (Volksschule) oder Realschule oder eine gleichwertige Schulbildung erreicht worden ist – zur Ausbildung im Ausbildungsberuf »Fernmeldehandwerker« nach Maßgabe der Ausbildungsordnung geschlossen:

### § 1

#### Ausbildungszeit

##### 1 Dauer

Die Ausbildungszeit beträgt nach der Ausbildungsordnung drei Jahre. Aufgrund

– der Berufsausbildung zum \_\_\_\_\_

– einer Vorbildung/Ausbildung in \_\_\_\_\_

wird die Ausbildungszeit um

– \_\_\_\_\_ Monate

– das erste Jahr der Berufsausbildung (berufliche Grundbildung)

auf \_\_\_\_\_ Monate/Jahre abgekürzt.

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt am

01.09.1984

und endet am

31.08.1987

##### 2 Probezeit

Das Berufsausbildungsverhältnis beginnt mit der Probezeit. Die Probezeit beträgt drei Monate. Wird die Ausbildung in der Probezeit um mehr als ein Drittel dieser Zeit unterbrochen, so verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

##### 3 Vorzeitige Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses

Besteht der Auszubildende vor Ablauf der unter Ziffer 1 vereinbarten Ausbildungszeit die Abschlußprüfung, so endet das Berufsausbildungsverhältnis mit Bestehen der Abschlußprüfung.

##### 4 Verlängerung des Berufsausbildungsverhältnisses

4.1 Besteht der Auszubildende die Abschlußprüfung nicht, so verlängert sich das Berufsausbildungsverhältnis bis zur nächstmöglichen Wiederholungsprüfung, längstens um ein Jahr, wenn der Auszubildende auf die Fortsetzung des Berufsausbildungsverhältnisses nicht ausdrücklich verzichtet.

4.2 Das Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen als zuständige Stelle kann auf Antrag des Auszubildenden die Ausbildungszeit in Ausnahmefällen verlängern, wenn die Verlängerung erforderlich ist, um das Ausbildungsziel zu erreichen.

### § 2

#### Ausbildungsstätte

Die Ausbildung findet in der Ausbildungsstätte

**Preißlerstr. 5-15, 8500 Nürnberg 80**

des Fernmeldeamts <sup>2</sup>

**Nürnberg**

und den mit der Ausbildung üblicherweise zusammenhängenden Arbeitsstellen statt.

## § 3

**Pflichten der Deutschen Bundespost**

Die Deutsche Bundespost verpflichtet sich:

- 1 Ausbildungsziele**  
dafür zu sorgen, daß dem Auszubildenden die Fertigkeiten und Kenntnisse vermittelt werden, die zum Erreichen des Ausbildungszieles nach der Ausbildungsordnung erforderlich sind, und die Berufsausbildung nach den in der beigefügten Verwaltungsanweisung enthaltenen Angaben zur sachlichen und zeitlichen Gliederung des Ausbildungsablaufs so durchzuführen, daß das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann;
- 2 Ausbilder**  
mit der Ausbildung persönlich und fachlich geeignete Ausbilder zu beauftragen;
- 3 Ausbildungsordnung und Verwaltungsanweisung**  
dem Auszubildenden vor Beginn der Ausbildung die jeweils gültige Fassung Ausbildungsordnung und Verwaltungsanweisung kostenlos auszuhändigen;
- 4 Ausbildungsmittel**  
dem Auszubildenden kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkzeuge, Werkstoffe und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen, die zur Berufsausbildung im Bereich der Deutschen Bundespost und zum Ablegen von Zwischen- und Abschlußprüfungen erforderlich sind;
- 5 Besuch der Berufsschule**  
den Auszubildenden zum Besuch der Berufsschule anzumelden, anzuhalten und freizustellen;
- 6 Berichtsheftführung**  
dem Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn und später die Berichtshefte für die Berufsausbildung kostenfrei auszuhändigen und ihm Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft in der Form eines Ausbildungsnachweises während der Ausbildungszeit zu führen, sowie die ordnungsgemäße Führung durch regelmäßige Abzeichnung zu überwachen;
- 7 Ausbildungsbezogene Tätigkeiten**  
dem Auszubildenden nur Verrichtungen zu übertragen, die dem Ausbildungszweck dienen und seinen körperlichen Kräften angemessen sind;
- 8 Sorgepflicht**  
dafür zu sorgen, daß der Auszubildende charakterlich gefördert sowie sittlich und körperlich nicht gefährdet wird;
- 9 Ärztliche Untersuchung**  
von dem jugendlichen Auszubildenden sich Bescheinigungen gem. §§ 32 und 33 Jugendarbeitsschutzgesetz darüber vorlegen zu lassen, daß dieser
  - 9.1 vor der Aufnahme der Ausbildung untersucht und
  - 9.2 vor Ablauf des ersten bei der Deutschen Bundespost abzuleistenden Ausbildungsjahres nachuntersucht worden ist;
- 10 Eintragung**  
unverzüglich nach Abschluß des Berufsausbildungsvertrages die Eintragung in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse vorzunehmen;
- 11 Anmeldung zu Prüfungen**  
den Auszubildenden rechtzeitig zu den angesetzten Zwischen- und Abschlußprüfungen anzumelden und für die Teilnahme freizustellen;
- 12 Versicherung**
  - 12.1 den Auszubildenden sogleich nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften in der Sozialversicherung anzumelden;
  - 12.2 den Auszubildenden nach Vollendung des 17. Lebensjahres nach Maßgabe des Tarifvertrags über die Versorgung der Arbeitnehmer der Deutschen Bundespost bei der Versorgungsanstalt der Deutschen Bundespost anzumelden.

## § 4

**Pflichten des Auszubildenden**

Der Auszubildende hat sich zu bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Ausbildungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich insbesondere:

- 1 Lernpflicht**  
die ihm im Rahmen seiner Berufsausbildung übertragenen Verrichtungen und Aufgaben sorgfältig auszuführen;
- 2 Berufsschulunterricht und Prüfungen**  
am Berufsschulunterricht – auch dann, wenn er zum Besuch des Berufsschulunterrichts gesetzlich nicht verpflichtet ist – und an Prüfungen teilzunehmen, für die er nach § 3 Nr. 5 und 11 freigestellt wird;
- 3 Weisungsgebundenheit**  
den Weisungen zu folgen, die ihm im Rahmen der Berufsausbildung vom Ausbildungsleiter sowie den in der Ausbildungsstelle beschäftigten Lehrbeamten und Ausbildern erteilt werden;
- 4 Betriebliche Ordnung**  
die für die Ausbildungsstätte geltende Ordnung zu beachten;

- 5 Sorgfaltspflicht**  
Werkzeug, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den ihm übertragenen Arbeiten zu verwenden;
- 6 Betriebsgeheimnisse**  
über alle Betriebsvorgänge Stillschweigen zu bewahren, insbesondere das Post- und Fernmeldegeheimnis zu wahren;
- 7 Berichtsheftführung**  
ein vorgeschriebenes Berichtsheft ordnungsgemäß zu führen und regelmäßig vorzulegen;
- 8 Benachrichtigung**  
bei Fernbleiben von der betrieblichen Ausbildung, vom Berufsschulunterricht oder von sonstigen Ausbildungsveranstaltungen dem Auszubildenden unter Angabe von Gründen unverzüglich Nachricht zu geben und bei Krankheit oder Unfall – sofern die Arbeitsunfähigkeit länger als 3 Kalendertage dauert – spätestens für den 4. Kalendertag die Arbeitsunfähigkeit und deren voraussichtliche Dauer durch ärztliche Bescheinigung nachzuweisen;
- 9 Ärztliche Untersuchungen**  
soweit auf ihn die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes Anwendung finden, sich gemäß §§ 32 und 33 dieses Gesetzes ärztlich
- 9.1 vor Beginn der Ausbildung untersuchen,
- 9.2 vor Ablauf des ersten bei der Deutschen Bundespost abzuleistenden Ausbildungsjahres nachuntersuchen zu lassen und die Bescheinigungen hierüber dem Auszubildenden vorzulegen.

## § 5

### Vergütungen, tägliche Ausbildungszeit und Urlaub

Die monatliche Vergütung sowie die Höhe anderer Leistungen (Zulagen, Unterhaltsbeihilfen, Entschädigungen, Fahrkostenerstattungen usw.) richten sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen des Tarifvertrages für die Auszubildenden der Deutschen Bundespost und den jeweils geltenden Vergütungstarifverträgen der Deutschen Bundespost. Das gleiche gilt für die tägliche Ausbildungszeit und den Urlaub. Der zur Zeit gültige Tarifvertrag ist beigelegt.

## § 6

### Kündigung

- 1 Kündigung während der Probezeit**  
Während der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist und ohne Angabe von Gründen gekündigt werden.
- 2 Kündigungsgründe**  
Nach der Probezeit kann das Berufsausbildungsverhältnis nur gekündigt werden
- 2.1 aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,
- 2.2 vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Berufsausbildung aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.
- 3 Form der Kündigung**  
Die Kündigung muß schriftlich und in den Fällen der Nr. 2 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
- 4 Unwirksamkeit der Kündigung**  
Eine Kündigung aus einem wichtigen Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind. Ist ein vorgesehene Güteverfahren vor einer außergerichtlichen Stelle eingeleitet, so wird bis zu dessen Beendigung der Lauf dieser Frist gehemmt.
- 5 Schadenersatz bei vorzeitiger Beendigung**  
Wird das Berufsausbildungsverhältnis nach Ablauf der Probezeit vorzeitig gelöst, so kann der Auszubildende oder der Auszubildende Ersatz des Schadens verlangen, wenn der andere den Grund für die Auflösung zu vertreten hat. Das gilt nicht bei Kündigung wegen Aufgabe oder Wechsel der Berufsausbildung (Nr. 2). Der Anspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses geltend gemacht wird.

## § 7

### Zeugnis

Die Deutsche Bundespost stellt dem Auszubildenden bei Beendigung des Berufsausbildungsverhältnisses ein Zeugnis aus. Das Zeugnis muß Angaben enthalten über Art, Dauer und Ziel der Berufsausbildung sowie über die erworbenen Fertigkeiten und Kenntnisse des Auszubildenden. Auf Verlangen des Auszubildenden sind auch Angaben über Führung, Leistung und besondere fachliche Fähigkeiten aufzunehmen.

## § 8

### Erfüllungsort

Erfüllungsort für alle Ansprüche aus diesem Vertrag ist der Ort der Ausbildungsstätte.

\*) Falls ein Elternteil verstorben, bitte vermerken

Dieser Vertrag ist in drei gleichlautenden Ausfertigungen (bei Mündeln vierfach) ausgestellt worden.

Vorstehenden Vertrag gelesen zu haben und mit seinen Bestimmungen einverstanden zu sein, bescheinigen durch eigenhändige Unterschrift:

Ort, Datum  
**8500 Nürnberg,**

**23.02.84**



*[Handwritten signature]*

(Der Amtsvorsteher des Ausbildungsamts als Ausbildender)

(Der Vater\*)

**Dipl.-Ing. Eisenried, LtdPDir**

(Der Auszubildende)

(Die Mutter\*)

- Nur erforderlich, wenn der Auszubildende durch einen Vormund vertreten wird -  
Vormundschaftlich genehmigt

(Der Vormund)

Ort, Datum

(Dienststempel)

Im Auftrag

Dieser Vertrag ist in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse  
der Oberpostdirektion **Nürnberg**

eingetragen am **28.02.84**



*[Handwritten signature]*  
Im Auftrag